

## Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. März d. Js. auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung gefassten Beschlusses treten mit dem 15. April d. Js. nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage D zum § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft:

- I. Unter Nr. I ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünd- (vergleiche unter Nr. V)“
- II. Unter Nr. I 1 sind
  - in Absatz 2 zu streichen: „Zündungen“ und hinter „Feuerwerkskörper“ einzuschalten „Zündschnüre“,
  - in Absatz 3 zu streichen: „sprengkräftige Zündungen“ und hinter „oder“ einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünd-“, der Absatz 4 zu streichen.
- III. Unter I 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen“ und hinter dem Worte „Feuerwerkskörpern“ einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünd-)“.
- IV. Unter Nr. I 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper“ einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünd-)“.
- V. Die Nr. III erhält folgende Fassung:
  - III. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Metallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert: